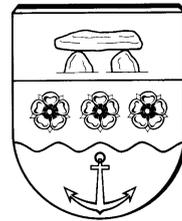


AMTSBLATT

für den Landkreis Emsland



2023

Ausgegeben in Meppen am 30.06.2023

Nr. 21

Inhalt	Seite	Inhalt	Seite
A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland			
		184 Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Gemeinde Salzbergen sowie die Entlastung des Bürgermeisters; Jahresabschlüsse 2015 und 2016	177
B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden			
174 II. Haushaltssatzung; Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Bawinkel für das Haushaltsjahr 2023	168	185 II. Haushaltssatzung; Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Wettrup für das Haushaltsjahr 2023	178
175 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Beesten für das Haushaltsjahr 2023	168		
176 Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer der Gemeinde Bockhorst	169	C. Sonstige Bekanntmachungen	
177 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Samtgemeinde Freren für das Haushaltsjahr 2023	174		
178 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Freren für das Haushaltsjahr 2023	175		
179 Bekanntmachung der Jahresabschlüsse 2016 und 2017 der Gemeinde Handrup	175		
180 Korrektur der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Emsland Nr. 17/2023 vom 31.05.2023; Bauleitplanung der Gemeinde Lähden	176		
181 Bekanntmachung der Jahresabschlüsse 2016 und 2017 der Samtgemeinde Lengerich	176		
182 Bekanntmachung; Bebauungsplan Nr. 17 „Gewerbegebiet West – Teil III“ der Gemeinde Messingen	176		
183 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Rastdorf für das Haushaltsjahr 2023	177		

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden

174 II. Haushaltssatzung; Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Bawinkel für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Bawinkel in der Sitzung am 21.03.2023 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	3.088.700 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	3.083.500 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.979.500 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.979.000 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	1.952.600 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	3.195.000 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	731.900 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 €

festgesetzt.

Nachrichtlich:

Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	5.664.000 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	6.174.000 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 731.900 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 496.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	360 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	360 v. H.
2. Gewerbesteuer	360 v. H.

§ 6

- (1) Als unerheblich im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG gelten Beträge bis zu 2.500 €
- (2) Von erheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne von § 12 Abs. 1 KomHKVO gelten Investitionen ab einem Betrag von 500.000 €

Bawinkel, 21.03.2023

GEMEINDE BAWINKEL

Langels
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Bawinkel für das Haushaltsjahr 2023 wird öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Emsland, Ordeniederung 1 in 49716 Meppen, am 22.06.2023 unter dem Aktenzeichen 202-15-2/10 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 03.07.2023 bis 12.07.2023 zur Einsichtnahme im Büro der Gemeindeverwaltung Bawinkel, Osterbrocker Straße 2 in 49844 Bawinkel, sowie der Samtgemeindeverwaltung, Zimmer 208, Mittelstraße 15 in 49838 Lengerich, öffentlich aus.

Bawinkel, 23.06.2023

GEMEINDE BAWINKEL
Der Bürgermeister

175 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Beesten für das Haushaltsjahr 2023

1. Haushaltssatzung

Auf Grund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Beesten in seiner Sitzung am 07.02.2023 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	2.846.200 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	3.256.700 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.764.700 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.109.600 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitions- tätigkeit auf	1.422.600 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitions- tätigkeit auf	3.126.000 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungs- tätigkeit auf	900.000 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungs- tätigkeit auf	75.000 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich:
Gesamtbetrag

–	der Einzahlungen des Finanzhaus- haltes	5.087.300 Euro
–	der Auszahlungen des Finanzhaus- haltes	6.310.600 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investition und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 900.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 600.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
	a) für die land- und forstwirtschaft- lichen Betriebe (Grundsteuer A)	360 v. H.
	b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	360 v. H.
2.	Gewerbesteuer	360 v. H.

§ 6

Als unerheblich im Sinne der nachstehenden Rechtsnormen gelten folgende Wertgrenzen:

a)	§ 115 II Nr. 1 NKomVG	100.000,00 Euro
b)	§ 115 II Nr. 2 NKomVG	50.000,00 Euro
c)	§ 117 I 2 NKomVG	20.000,00 Euro
d)	§ 12 I KomHKVO	50.000,00 Euro
e)	§ 19 IV 1 KomHKVO	5.000,00 Euro
f)	für Rückstellungen und Abgrenzungen	500,00 Euro

Beesten, 07.02.2023

GEMEINDE BEESTEN

Achteresch
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung
 - 2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
 - 2.2 Die gemäß § 120 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Emsland am 15.06.2023 unter dem Aktenzeichen 202 erteilt worden.
 - 2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 03.07.2023 bis 11.07.2023 im Rathaus der Samtgemeinde Freren, Zimmer 305, Markt 1, 49832 Freren, während der Öffnungszeiten, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Beesten, 19.06.2023

GEMEINDE BEESTEN
Der Bürgermeister

176 Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer der Gemeinde Bockhorst

INHALT

§ 1	Steuergegenstand	2
§ 2	Steuerbefreite Veranstaltungen	3
§ 3	Steuerschuldner	3
§ 4	Erhebungsformen	4
§ 5	Beginn und Ende der sachlichen Steuerpflicht	4
§ 6	Bemessungsgrundlage	5
§ 7	Steuersätze	6
§ 8	Erhebungszeitraum	7
§ 9	Entstehung der Steuerschuld und Fälligkeit	7
§ 10	Steuererklärung und Steuerfestsetzung	8
§ 11	Anzeige- und Aufbewahrungspflichten	8
§ 12	Ausgabe von Eintrittskarten	9
§ 13	Sicherheitsleistung	10
§ 14	Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften	10
§ 15	Datenverarbeitung	10
§ 16	Ordnungswidrigkeiten	11
§ 17	Inkrafttreten	11

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 191) und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 13. Oktober 2021 (Nds. GVBl. S. 700) hat der Rat der Gemeinde Bockhorst in seiner Sitzung vom 01. Juni 2023 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1 STEURGEGENSTAND

Die Gemeinde Bockhorst erhebt Vergnügungssteuer für die folgenden im Gebiet der Gemeinde durchgeführten Veranstaltungen gewerblicher Art:

1. Veranstaltungen von Schönheitsstänzen (z. Bsp. Burlesque, Table Dances), Schaustellungen von Personen und Darbietungen ähnlicher Art, sowie Sex- und Erotikmesen;
2. Tanz- und karnevalistische Veranstaltungen, Diskothekenbetrieb und Veranstaltungen, die Tanz ermöglichen;
3. Vorführungen von Filmen – unabhängig von der Art der Aufzeichnung und Wiedergabe – die nicht von der obersten Landesbehörde nach den §§ 11, 12 und 14 Jugendschutzgesetz (JuSchG) vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2730), in der jeweils gültigen Fassung, gekennzeichnet worden sind;
4. das Ausspielen von Geld oder Gegenständen in Spielclubs oder ähnlichen Einrichtungen, soweit nicht von den Nr. 6 und 7 erfasst;
5. Catcher-, Ringkamp- und Boxkampfveranstaltungen, wenn Personen auftreten, die solche Kämpfe berufs- oder gewerbsmäßig ausführen;
6. die entgeltliche Benutzung von Wettterminals, Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten, -geräten und -automaten einschließlich der Apparate, Geräte und Automaten zur Ausspielung von Geld und Gegenständen (Spielgeräte) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung (GewO) vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), in der jeweils gültigen Fassung, und darüber hinaus von allen Spielgeräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit an allen anderen Aufstellorten, soweit sie der Öffentlichkeit im Satzungsgebiet zugänglich sind;
7. die entgeltliche Benutzung von elektronischen multifunktionalen Bildschirmgeräten (z. Bsp. Computer-, Videospiele, Simulatoren oder Ähnliches) in Spielhallen, ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33 i GewO vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), in der jeweils gültigen Fassung, und an allen anderen Aufstellorten, soweit sie der Öffentlichkeit im Satzungsgebiet zugänglich sind, die das Spiel am Einzelgerät oder durch Vernetzung mit anderen örtlichen Geräten (LAN) oder im Internet ermöglichen.

§ 2 STEUERBEFREITE VERANSTALTUNGEN

Von der Steuer befreit sind:

1. Veranstaltungen, die von kulturellen Organisationen oder Filmclubs durchgeführt werden, wenn der Zweck der Veranstaltung ausschließlich in der Darstellung kultureller, wissenschaftlicher oder künstlerischer Bildungsfragen und in der Diskussion oder Belehrung darüber besteht.

2. Veranstaltungen, bei denen überwiegend Filme vorgeführt werden, die
 - a. von der von den Ländern für das Bundesgebiet gebildeten Bewertungsstelle als „wertvoll“ oder „besonders wertvoll“ anerkannt worden sind oder
 - b. von Bund, Ländern, Gemeinden oder der Filmförderungsanstalt (Körperschaft des öffentlichen Rechts) gefördert worden sind.

Das Gleiche gilt für das Vorführen von Aufzeichnungen dieser Filme auf anderen Datenträgern.

3. Familienfeiern, Betriebsfeiern und nicht gewerbsmäßige Veranstaltungen von Vereinen i. S. d. § 21 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), in der jeweils geltenden Fassung, deren Vereinszweck die Jugendpflege, der Jugendschutz, die Leibeserziehung, die Kulturpflege, die Heimatpflege, die Landschaftspflege, die Pflege des Brauchtums, die Berufsertüchtigung oder die nicht gewerbsmäßige Pflege der Unterhaltung und Geselligkeit ist.
4. Veranstaltungen, deren Überschuss vollständig und unmittelbar zu gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken im Sinne der §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung (AO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), in der jeweils gültigen Fassung, verwendet wird, wenn der Zweck bei der Anmeldung nach § 11 angegeben worden ist und der verwendete Betrag mindestens die Höhe der Steuer erreicht.
5. Veranstaltungen auf Schützen-, Volks-, Garten-, Straßenfesten oder ähnlichen Festen; außer Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1, 3 bis 5.
6. der Betrieb von Spielgeräten in Einrichtungen, die der Spielbankabgabe unterliegen.
7. Veranstaltungen, die in der Zeit vom 29. April bis 02. Mai aus Anlass des 1. Mai von politischen oder gewerkschaftlichen Organisationen, von Behörden oder von Betrieben durchgeführt werden.
8. Kegel- und Bowlingbahnen, sonstige Sportspielgeräte sowie Musikautomaten und Kinderspielgeräte.

§ 3 STEUERSCHULDNER

1. Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung.
2. Steuerschuldner ist bei Spielgeräten i. S. von § 1 Nrn. 6 und 7 derjenige, dem die Einnahmen zufließen.
3. Steuerschuldner sind auch
 - a. der Besitzer der Räumlichkeiten, in denen die Spielgeräte i. S. von § 1 Nrn. 6 und 7 aufgestellt sind, wenn er für die Gestattung der Aufstellung ein Entgelt oder einen sonstigen Vorteil erhält;
 - b. der wirtschaftliche Eigentümer der Spielgeräte i. S. von § 1 Nrn. 6 und 7;
 - c. der Besitzer der Räume oder Grundstücke, in denen die Veranstaltung stattfindet, wenn er im Rahmen der Veranstaltung Speisen oder Getränke verkauft oder unmittelbar an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist.

4. Die Steuerschuldner sind Gesamtschuldner im Sinne des § 44 AO i. V. m. § 11 Abs. 1 Nr. 2 b Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4 ERHEBUNGSFORMEN

1. Die Steuer wird erhoben als
 - Kartensteuer
 - Steuer nach Veranstaltungsfläche
 - Steuer nach der Roheinnahme
 - Spielgerätesteuer
2. Als Kartensteuer wird die Steuer bei Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 bis 3 und Nr. 5 erhoben, wenn die Teilnahme an der Veranstaltung von dem Erwerb von Eintrittskarten oder sonstigen Ausweisen abhängig ist. Als sonstiger Ausweis gilt auch ein vom Veranstalter vorgenommener Stempelabdruck am Körper des Teilnehmers.
3. Als Steuer nach der Veranstaltungsfläche wird die Steuer bei Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 bis 3 und Nr. 5 erhoben, sofern die Voraussetzungen für die Kartensteuer nicht gegeben sind.
4. Als Steuer nach der Roheinnahme wird die Steuer erhoben bei Vorführungen von Filmen nach § 1 Nr. 3 in Kabinen und ähnlichen Einrichtungen und bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 4.
5. Als Spielgerätesteuer wird die Steuer in den Fällen des § 1 Nrn. 6 und 7 erhoben.

§ 5 BEGINN UND ENDE DER SACHLICHEN STEUERPFLICHT

1. Die Steuerpflicht beginnt in den Fällen des § 1 Nrn. 1 bis 5 mit Beginn der Veranstaltung, in den Fällen des § 1 Nrn. 6 und 7 mit der erstmaligen Inbetriebnahme eines Spielgerätes an einem der in § 1 Nrn. 6 und 7 genannten Aufstellorte. Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalendermonats, so ist dieser bei Spielgeräten, die nach § 7 Abs. 4 und 5 zu besteuern sind, mitzurechnen.
2. Die Steuerpflicht endet bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 bis 5 mit Beendigung der Veranstaltung, bei Spielgeräten nach § 1 Nr. 6 und 7, wenn das Spielgerät endgültig außer Betrieb gesetzt wird.

§ 6 BEMESSUNGSGRUNDLAGE

1. Bemessungsgrundlage bei der Kartensteuer (§ 4 Abs. 2) ist grundsätzlich die Summe aller auf den ausgegebenen Karten oder sonstigen Ausweisen/Stempeln angegebenen Preise. An die Stelle des Kartenpreises tritt das tatsächliche Entgelt, wenn dieses nachweisbar höher oder niedriger oder auf der Karte/dem Stempel oder sonstigen Ausweisen nicht angegeben ist.
2. Entgelt i. S. von Abs. 1 ist die gesamte Vergütung, die für die Teilnahme an der Veranstaltung gefordert wird. Zum Entgelt gehören auch eine etwa gesondert geforderte Steuer oder die Vorverkaufsgebühr. Die in einem Entgelt enthaltenen Beträge für Speisen und Getränke bleiben außer Ansatz.
3. Bei der Besteuerung nach § 4 Abs. 3 ist Bemessungsgrundlage die Veranstaltungsfläche. Dazu gehören die für die Vorführung und Zuschauer bestimmten Flächen einschl. der Ränge, Logen und Galerien, Wandelgänge und Erfrischungsräume, nicht dagegen die Bühnen- und Kassenräume, die Kleiderablage und die Toiletten.

Findet die Veranstaltung ganz oder teilweise im Freien statt, so sind von den im Freien gelegenen Flächen nur die für die Vorführung und die Zuschauer bestimmten Flächen einschließlich der dazwischengelegenen Wege und angrenzenden Veranden, Zelte und ähnliche Einrichtungen in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.

4. Bei der Besteuerung nach der Roheinnahme (§ 4 Abs. 4) gilt das gesamte Entgelt, das für die Teilnahme an der Veranstaltung gefordert wird, als Bemessungsgrundlage.
5. Bei der Spielgerätesteuer (§ 4 Abs. 5) ist Bemessungsgrundlage bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit und manipulationssicherem Zählwerk das Einspielergebnis eines jeden Monats des einzelnen Apparates. Abweichend davon werden Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit ohne manipulationssicheres Zählwerk und Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit pauschal besteuert (nach Anzahl, Art und Aufstellungsort).
6. Als Einspielergebnis gilt bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit und manipulationssicheren Zählwerken die Bruttokasse. Diese errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse zuzüglich Röhrenentnahme, abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld, Prüftestgeld und Fehlgeld. Prüftestgelder dürfen bis zu einer Höhe von 10,00 Euro nur berücksichtigt werden, soweit dies für Zwecke der Prüfung nach einer Wartung erforderlich ist; die Erforderlichkeit ist der Gemeinde Bockhorst auf Verlangen nachzuweisen. Das negative Einspielergebnis eines Apparates im Kalendermonat ist mit dem Wert 0,00 Euro anzusetzen.
7. Spielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind Geräte, deren Software die Daten lückenlos und fortlaufend aufzeichnet, insbesondere Aufstellort, Gerätenummer, Gerätenamen, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezählte Kasse, Röhreninhalte, Auszahlungsquoten, tägliche Betriebsstunden, tägliche Spielzeit am Gerät, Anzahl der entgeltpflichtigen Spiele, Freispiele.
8. Hat ein Spielgerät mehrere Spiel-, Geschicklichkeits- oder Unterhaltungseinrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitgleich ganz oder teilweise nebeneinander entgeltpflichtig bespielt werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Spielgerät.

§ 7 STEUERSÄTZE

1. Bei der Kartensteuer und der Steuer nach der Roheinnahme beträgt der Steuersatz

a. bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1, 4 und 5	20 v. H.
b. bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 2	10 v. H.
c. bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 3	30 v. H.

 der Bemessungsgrundlage.
2. Bei der Besteuerung nach der Veranstaltungsfläche beträgt der Steuersatz

a. bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1	1,00 Euro
b. bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 2	0,50 Euro
c. in allen übrigen Fällen	0,50 Euro

 pro Veranstaltung für jede angefangenen 10 qm Veranstaltungsfläche. Für die im Freien gelegenen Teile der Veranstaltungsfläche werden 50 v. H. dieser Sätze in Ansatz gebracht. Bei Veranstaltungen, die mehrere Tage dauern, wird die Steuer für jeden angefangenen Tag besonders erhoben.

3. Bei der Spielgerätesteuer in den Fällen des § 6 Abs. 6 und 7 beträgt der Steuersatz 12 v. H. des Einspielergebnisses.
4. Bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit und ohne manipulationsssicheres Zählwerk beträgt der Steuersatz für jeden angefangenen Kalendermonat und für jedes Gerät unabhängig vom Aufstellungsort 180,00 €.
5. Bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeiten beträgt der Steuersatz für jeden angefangenen Kalendermonat und für jedes Gerät bei
 - a. Geräten ohne Gewinnmöglichkeit, die in Spielhallen aufgestellt sind, mit Ausnahme der Geräte zu Buchstabe c) bis e) 35,00 €
 - b. Geräten ohne Gewinnmöglichkeit, die nicht in Spielhallen aufgestellt sind, mit Ausnahme der Geräte zu Buchstabe c) bis e) 20,00 €
 - c. Geräten oder vergleichbare Spielsysteme, die mit Weiterspielmarken, Chips, Token oder ähnlichen Spiel-/Wertmarken bespielt werden können, unabhängig vom Aufstellort 10,00 €
 - d. Geräten, mit denen Gewalttätigkeiten oder sexuelle Handlungen gegen Menschen dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben, unabhängig vom Aufstellort 500,00 €
 - e. elektronischen multifunktionalen Bildschirmgeräten (PC) ohne Gewinnmöglichkeit, unabhängig vom Aufstellort 10,00 €

§ 8 ERHEBUNGSZEITRAUM

1. Bei Veranstaltungen i. S. von § 1 Nrn. 1 bis 5 ist Erhebungszeitraum die Zeit vom Beginn bis zum Ende der Veranstaltung.
2. Bei Geräten i. S. von § 1 Nrn. 6 und 7 ist Erhebungszeitraum der Kalendermonat.
3. Die Gemeinde Bockhorst kann widerruflich zulassen, dass in den Fällen des Abs. 1, in denen der Steuerschuldner mehrere Veranstaltungen durchführt, auch der Kalendermonat als Erhebungszeitraum gilt.

§ 9 ENTSTEHUNG DER STEUERSCHULD UND FÄLLIGKEIT

1. Die Steuerschuld entsteht im Falle des § 8 Absätze 1 und 3 mit Beginn der Veranstaltung und im Falle des § 8 Abs. 2 mit Ablauf des jeweiligen Erhebungszeitraumes.
2. Eine durch schriftlichen Bescheid festgesetzte Vergnügungssteuer ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.
3. Abweichend von Abs. 1 und 2 wird für Diskotheken, für die eine Besteuerung nach § 6 erfolgt, folgendes geregelt:
 - a. Die endgültige Festsetzung erfolgt nach Ablauf des Kalenderjahres durch Bescheid. Die Steuer ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig, soweit sie nicht bereits durch Vorauszahlungen für das Kalenderjahr getilgt ist. Überzahlungen aus geleisteten Vorauszahlungen werden durch Erstattung oder Aufrechnung ausgeglichen.

- b. Im Laufe des Kalenderjahres werden zu den Fälligkeiten 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der voraussichtlich für das Kalenderjahr festzusetzenden Steuer erhoben. Die voraussichtlich festzusetzende Steuer wird hierfür anhand der zu Beginn des Jahres aktuellen Veranstaltungsfläche und der voraussichtlichen Zahl der Öffnungstage im Kalenderjahr ermittelt. Die Vorauszahlungen entstehen mit Beginn des Kalendervierteljahres, in dem die Vorauszahlungen zu entrichten sind oder, wenn die Steuerpflicht erst im Laufe des Kalendervierteljahres begründet wird, mit Begründung der Steuerpflicht.
- c. Die Gemeinde Bockhorst kann die Vorauszahlungen im Laufe des Kalenderjahres anpassen, wenn sich steuerrelevante Faktoren ändern. Nachzahlungen aus der Anpassung der Vorauszahlungen sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Vorauszahlungsbescheides fällig.

§ 10 STEUERERKLÄRUNG UND STEUERFESTSETZUNG

1. Der Steuerschuldner (§ 3) hat innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes eine Steuererklärung auf einem von der Gemeinde Bockhorst vorgeschriebenen Vordruck einzureichen.
2. Die Gemeinde Bockhorst setzt die Steuer durch schriftlichen Bescheid fest.
3. Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit ist der letzte Tag des jeweiligen Erhebungszeitraumes als Auslesetag der elektronisch gezählten Kasse zugrunde zu legen. Für den folgenden Erhebungszeitraum ist lückenlos an den Ausleszeitpunkt des Auslesetages des vorherigen Erhebungszeitraumes anzuschließen. Der Steuererklärung im Sinne des Abs. 1 sind die Zählwerksausdrucke für den Erhebungszeitraum in Kopie oder als Datei beizufügen. Die Ausdrucke müssen mindestens folgende Angaben enthalten:
 - Aufstellort
 - Gerätenummer
 - Gerätenamen
 - Zulassungsnummer
 - Fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks
 - Datum der letzten Kassierung
 - Elektronisch gezählte Kasse
 - Röhreninhalte

Die Eintragungen in der Selbsterklärung sind getrennt nach Aufstellorten und anschließend aufsteigend nach Zulassungsnummern vorzunehmen. Die Zählwerksausdrucke sind entsprechend der Vergnügungssteuererklärung zu sortieren.

Die vorgenannten Daten können nach vorheriger Zustimmung der Gemeinde auch auf elektronischem Wege übermittelt werden.

4. Tritt im Laufe eines Erhebungszeitraums an die Stelle eines Apparates/Automaten ohne Gewinnmöglichkeit ein gleichartiger Apparat/Automat, so wird die hierfür festzusetzende Steuer für den Erhebungszeitraum nur einmal erhoben.
5. Gibt der Steuerschuldner seine Steuererklärung nicht, nicht rechnerisch richtig, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig ab, so kann die Gemeinde Bockhorst von den Möglichkeiten der Schätzung der Bemessungsgrundlage und der Festsetzung von Verspätungszuschlägen nach den Vorschriften der Abgabenordnung Gebrauch machen.

§ 11 ANZEIGE- UND AUFBEWAHRUNGSPFLICHTEN

1. Der Steuerschuldner hat die erstmalige Inbetriebnahme von Spielgeräten nach § 1 Nr. 6 und 7 hinsichtlich der Art und Anzahl der Spielgeräte an einem Aufstellort bis zum 10. Tag des folgenden Kalendermonats anzuzeigen. Die Anzeige muss die Bezeichnung des Spielgerätes (Geräteart), den Gerätenamen, den Aufstellort, den Zeitpunkt der Inbetriebnahme und bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit zusätzlich die Zulassungsnummer enthalten. Die Anmeldung gilt für die gesamte Betriebszeit des und eines im Austausch an seine Stelle tretenden gleichartigen Gerätes.
2. Die Anzeigepflichten nach Abs. 1 gelten bei jeder den Spielbetrieb betreffenden Veränderung.
3. Die Außerbetriebnahme eines angemeldeten Apparates/Automaten oder des Austauschgerätes ist unverzüglich zu melden.
4. Der Steuerschuldner hat Veranstaltungen gem. § 1 Nrn. 1 bis 3 und Nr. 5 bei der Gemeinde Bockhorst spätestens 10 Werktage vor Beginn der Veranstaltung anzuzeigen. Zur Anmeldung ist auch der Besitzer der dazu benutzten Räume und Grundstücke verpflichtet.
5. Bei Veranstaltungen desselben Steuerschuldners kann die Gemeinde Bockhorst eine einmalige Anmeldung für mehrere Veranstaltungen als ausreichend anerkennen.
6. Der Steuerschuldner hat alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, entsprechend den Bestimmungen des § 147 AO aufzubewahren.

§ 12 AUSGABE VON EINTRITTSKARTEN

1. Eintrittskarten müssen mit fortlaufenden Nummern versehen sein, die Veranstaltung kennzeichnen sowie das Entgelt oder die Unentgeltlichkeit angeben.
2. Wird für die Teilnahme an einer Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der Steuerschuldner verpflichtet, an alle Personen, denen der Zutritt gestattet wird, Eintrittskarten oder sonstige Ausweise/Stempel auszugeben. Die entwerteten Karten sind den Teilnehmern zu belassen und von diesen den Beauftragten der Gemeinde Bockhorst auf Verlangen vorzuzeigen.
3. Der Steuerschuldner hat der Gemeinde Bockhorst vor der Veranstaltung ein Muster der Eintrittskarten oder der sonstigen Ausweise vorzulegen, die für die Veranstaltung ausgegeben werden sollen. Die Karten bzw. Ausweise müssen durch die Gemeinde Bockhorst genehmigt werden.
4. Über die ausgegebenen Karten bzw. Ausweise hat der Steuerschuldner für jede Veranstaltung einen fortlaufenden Nachweis zu führen. Die nicht ausgegebenen Karten sind grundsätzlich zusammen mit der Steuererklärung bei der Gemeinde Bockhorst vorzulegen. Ausweise in Form eines Stempelabdrucks sind in geeigneter Weise zu zählen und festzuhalten. Die Dokumentation ist zusammen mit der Steuererklärung bei der Gemeinde Bockhorst vorzulegen.
5. Die Gemeinde Bockhorst kann Ausnahmen von Absätzen 1 bis 4 zulassen.

§ 13 SICHERHEITSLAISTUNG

Die Gemeinde Bockhorst kann die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld verlangen, wenn die Durchsetzung des Steueranspruchs gefährdet erscheint.

§ 14 STEUERAUFSICHT UND PRÜFUNGSVORSCHRIFTEN

1. Die Gemeinde Bockhorst ist berechtigt, auch während der Veranstaltung zur Nachprüfung der Steueranmeldung/Steuererklärung und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungs- und Aufstellorte zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerksausdrucke zu verlangen.
2. Die Gemeinde Bockhorst ist berechtigt, Außenprüfungen nach den §§ 193 ff. AO durchzuführen.
3. Der Steuerschuldner ist verpflichtet, bei der Überprüfung und der Außenprüfung dem von der Gemeinde Bockhorst Beauftragten unentgeltlich Zutritt zu den Veranstaltungs- und Geschäftsräumen zu gestatten, alle für die Besteuerung bedeutsamen Auskünfte zu erteilen, sowie Räumlichkeiten, Zählwerksausdrucke und Geschäftsunterlagen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, zugänglich zu machen.

§ 15 DATENVERARBEITUNG

1. Die zur Ermittlung der Steuerpflichtigen, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Vergütungssteuer nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Gemeinde Bockhorst gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 und § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) vom 16. Mai 2018 (Nds. GVBI, 66), in der jeweils gültigen Fassung, i. V. mit § 11 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) erhoben und verarbeitet. Die Datenerhebung beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handelsregister), bei der Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften (Katasteramt) und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Stellen der Gemeinde Bockhorst erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1 Satz 3 AO).
2. Die Daten dürfen von den Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabenverfahrens, das denselben Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach § 7 NDSG getroffen worden.

§ 16 ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

1. Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer
 - a. entgegen § 10 die Steuererklärung nicht oder nicht innerhalb der dort bestimmten Frist abgibt;
 - b. entgegen § 11 Abs. 1 bis 3 die Inbetriebnahme oder Veränderungen von bzw. bei Spielgeräten nicht bis zum 10. Tag des folgenden Kalendermonats anzeigt;
 - c. entgegen § 11 Abs. 4 Veranstaltungen nicht 10 Werktage vor Beginn anzeigt;
 - d. entgegen § 11 Abs. 6 alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, nicht entsprechend den Bestimmungen des § 147 der Abgabenordnung aufbewahrt;
 - e. entgegen § 12 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 bei Veranstaltungen, bei denen der Zutritt entgeltlich ist, keine Karten ausgibt oder diese vorab der Gemeinde Bockhorst nicht zur Genehmigung vorgelegt hat;

f. entgegen § 14 Abs. 3 die ihm obliegenden Pflichten nicht erfüllt.

2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 10.000 Euro gemäß § 18 Abs. 3 NKAG geahndet werden.

§ 17 INKRAFTTRETEN

1. Diese Satzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die bisherige Vergnügungssteuersatzung vom 21.11.1985 außer Kraft.

Bockhorst, 01.06.2023

GEMEINDE BOCKHORST

Manfred Mönnikes
Bürgermeister

177 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Samtgemeinde Freren für das Haushaltsjahr 2023

1. Haushaltssatzung

Auf Grund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Samtgemeinde Freren in seiner Sitzung am 15.12.2022 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

- | | | |
|-----|---------------------------------------------------------|----------------|
| 1. | im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 1.1 | der ordentlichen Erträge auf | 8.491.900 Euro |
| 1.2 | der ordentlichen Aufwendungen auf | 8.535.600 Euro |
| 1.3 | der außerordentlichen Erträge auf | 800 Euro |
| 1.4 | der außerordentlichen Aufwendungen auf | 800 Euro |
| 2. | im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 2.1 | der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 8.169.100 Euro |
| 2.2 | der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 8.107.700 Euro |
| 2.3 | der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf | 645.800 Euro |
| 2.4 | der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf | 1.891.400 Euro |
| 2.5 | der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf | 1.245.600 Euro |
| 2.6 | der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf | 325.400 Euro |

festgesetzt.

Nachrichtlich:
Gesamtbetrag

- | | | |
|---|---------------------------------------|-----------------|
| – | der Einzahlungen des Finanzhaushaltes | 10.060.500 Euro |
| – | der Auszahlungen des Finanzhaushaltes | 10.324.500 Euro |

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden in Höhe von 1.245.600 Euro veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 220.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.300.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Der Hebesatz der Samtgemeindeumlage für das Haushaltsjahr 2023 wird auf 32,0 v. H. der Steuerkraftmesszahlen der Mitgliedsgemeinden festgesetzt.

§ 6

Als unerheblich im Sinne der nachstehenden Rechtsnormen gelten folgende Wertgrenzen:

- | | | |
|----|-------------------------------------|-----------------|
| a) | § 115 II Nr. 1 NKomVG | 250.000,00 Euro |
| b) | § 115 II Nr. 2 NKomVG | 100.000,00 Euro |
| c) | § 117 I 2 NKomVG | 30.000,00 Euro |
| d) | § 12 I KomHKVO | 50.000,00 Euro |
| e) | § 19 IV 1 KomHKVO | 10.000,00 Euro |
| f) | für Rückstellungen und Abgrenzungen | 1.000,00 Euro |

Freren, 15.12.2022

SAMTGEMEINDE FREREN

Ritz
Samtgemeindebürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

- 2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
- 2.2 Die nach den § 120 Abs. 2 und § 119 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und nach § 15 Abs. 6 des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich (NFAG) in Verbindung mit § 111 Abs. 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Emsland am 19.06.2023 unter dem Aktenzeichen 202-15-2/15 erteilt worden.
- 2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 03.07.2023 bis 11.07.2023 im Rathaus der Samtgemeinde Freren, Zimmer 305, Markt 1, 49832 Freren, während der Öffnungszeiten, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Freren, 26.06.2023

SAMTGEMEINDE FREREN
Der Samtgemeindebürgermeister

178 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Freren für das Haushaltsjahr 2023

1. Haushaltssatzung

Auf Grund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Freren in seiner Sitzung am 13. Dezember 2022 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen.

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	5.553.400 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	5.845.300 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	11.000 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	9.200 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	5.159.200 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	5.571.900 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	1.186.500 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	3.146.500 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	1.960.000 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	190.000 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich:
Gesamtbetrag

–	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	8.305.700 Euro
–	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	8.908.400 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.960.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 500.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 800.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
a)	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	360 v. H.
b)	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	360 v. H.
2.	Gewerbsteuer	360 v. H.

§ 6

Als unerheblich im Sinne der nachstehenden Rechtsnormen gelten folgende Wertgrenzen:

a)	§ 115 II Nr. 1 NKomVG	100.000,00 Euro
b)	§ 115 II Nr. 2 NKomVG	35.000,00 Euro
c)	§ 117 I 2 NKomVG	5.000,00 Euro
d)	§ 12 I KomHKVO	25.000,00 Euro
e)	§ 19 IV 1 KomHKVO	4.000,00 Euro
f)	für Rückstellungen und Abgrenzungen	500,00 Euro

Freren, 13.12.2022

STADT FREREN

Prekel Ritz
Bürgermeister Stadtdirektor

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

- 2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
- 2.2 Die nach § 120 Abs. 2 sowie § 119 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Emsland am 21.06.2023 unter dem Aktenzeichen 202-15-2/10 erteilt worden.
- 2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 03.07.2023 bis 11.07.2023 im Rathaus der Samtgemeinde Freren, Zimmer 305, Markt 1, 49832 Freren, während der Öffnungszeiten, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Freren, 26.06.2023

STADT FREREN
Der Stadtdirektor

179 Bekanntmachung der Jahresabschlüsse 2016 und 2017 der Gemeinde Handrup

Der Rat der Gemeinde Handrup hat in seiner Sitzung am 21. Juni 2023 die Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2016 und 2017 einstimmig beschlossen und dem Bürgermeister gem. § 129 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vorbehaltlos Entlastung erteilt.

Auf Grund der §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes liegen die Jahresabschlüsse 2016 und 2017 mit dem um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzten Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes in der Zeit vom 03.07.2023 bis 13.07.2023 während der Dienststunden in der Gemeindeverwaltung Handrup, Schulstraße 1, 49838 Handrup, und in der Samtgemeindeverwaltung Lengerich, Zimmer-Nr. 207, Mittelstraße 15 in 49838 Lengerich, öffentlich zur Einsicht aus.

Handrup, 21.06.2023

GEMEINDE HANDRUP

Mauentöbben
Bürgermeister

180 Korrektur der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Emsland Nr. 17/2023 vom 31.05.2023; Bauleitplanung der Gemeinde Lähden

Der Bebauungsplan Nr. 71 „Holtland, 2. Erweiterung“, wurde im Amtsblatt für den Landkreis Emsland Nr. 17/2023 vom 31.05.2023 veröffentlicht. Fälschlicherweise wurde in diesem Veröffentlichungsartikel der Bebauungsplan Nr. 71 „Holtland, 1. Erweiterung“, genannt. Hiermit wird richtiggestellt, dass es sich um den Bebauungsplan Nr. 71 „Holtland, 2. Erweiterung“, handelt.

Herzlake, 20.06.2023

GEMEINDE LÄHDEN
Die Gemeindedirektorin

181 Bekanntmachung der Jahresabschlüsse 2016 und 2017 der Samtgemeinde Lengerich

Der Rat der Samtgemeinde Lengerich hat in seiner Sitzung am 15. Juni 2023 die Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2016 und 2017 einstimmig beschlossen und dem Samtgemeindebürgermeister gem. § 129 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vorbehaltlos Entlastung erteilt.

Auf Grund der §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes liegen die Jahresabschlüsse 2016 und 2017 mit dem um die Stellungnahme des Samtgemeindebürgermeisters ergänzten Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes in der Zeit vom 03.07.2023 bis 13.07.2023 während der Dienststunden in der Samtgemeindeverwaltung Lengerich, Zimmer-Nr. 207, Mittelstraße 15 in 49838 Lengerich, öffentlich zur Einsicht aus.

Lengerich, 15.06.2023

SAMTGEMEINDE LENGERICH

Lühn
Samtgemeindebürgermeister

182 Bekanntmachung; Bebauungsplan Nr. 17 „Gewerbegebiet West – Teil III“ der Gemeinde Messingen

Der Rat der Gemeinde Messingen hat in seiner Sitzung am 21.06.2023 den Bebauungsplan Nr. 17 „Gewerbegebiet West – Teil III“ mit textlichen Festsetzungen, der Begründung inkl. Umweltbericht sowie den darüber hinaus vorliegenden Fachgutachten (geologische Kurzbeurteilung und Empfehlung des Sachverständigenbüros Biekötter, Ibbenbüren, vom 11.11.2022; schalltechnischer Bericht der Ingenieurgesellschaft Zech, Lingen, vom 04.01.2023; Entwässerungskonzept (WHG-Antrag) des Ingenieurbüros Gladen, Spelle, vom 24.03.2023; spezielle artenschutzrechtliche Prüfung des Landschaftsarchitekten Krüger, Lingen/Osnabrück, vom 05.04.2023, nebst Biotoptypenkartierung) gem. § 10 I Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich dieses Bauleitplans bezieht sich auf die Grundstücke Gemarkung Brümsel, Flur 12, Flurstücke 17/1, 17/2 (tlw.), 18/1 und 18/2 sowie 19/5 (tlw.), 19/7 (tlw.), 19/9 und 19/12 (tlw.) im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 14 „Gewerbegebiet West – Erweiterung“. Das Plangebiet liegt südlich der Lingerer Straße (L 57) und westlich der Straße „Am Alten Kamp“ bzw. des bestehenden Gewerbegebietes „West – Erweiterung“ und hat eine Gesamtgröße von rd. 1,66 ha. Der Geltungsbereich ergibt sich aus dem nachstehenden Übersichtsplan und ist dort rot umrandet dargestellt.



Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 17 „Gewerbegebiet West – Teil III“ der Gemeinde Messingen gem. § 10 III BauGB in Kraft.

Der vorgenannte Bebauungsplan, die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung gem. § 10a I BauGB liegen gem. § 10 III BauGB im Gemeindebüro in Messingen, Frerener Straße 12, 49832 Messingen, während der Öffnungszeiten (mittwochs von 14:30 Uhr bis 17:00 Uhr) und im Rathaus in Freren, Markt 1, 49832 Freren, Zimmer 213, während der Dienststunden (montags bis mittwochs von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr, donnerstags von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr und von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr sowie freitags von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr) zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Jedermann kann über den Inhalt dieses Bebauungsplans Auskunft verlangen. Ergänzend sind diese Unterlagen auch im Internet unter www.freren.de → Veröffentlichungen → Bauleitplanung (rechtskräftige Bauleitpläne) verfügbar und zusätzlich über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen <https://uvp.niedersachsen.de> abrufbar.

Auf die Vorschriften des § 44 III Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 IV BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 II BauGB wird ferner darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 I Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 II BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 III Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Messingen geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Messingen, 22.06.2023

GEMEINDE MESSINGEN
Der Bürgermeister

183 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Rastdorf für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 112 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Rastdorf in der Sitzung am 15.05.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1.	der ordentlichen Erträge auf	1.404.400 Euro
1.2.	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.676.100 Euro
1.3.	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4.	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.338.200 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.718.000 Euro
	Saldo	- 379.800 Euro
2.3.	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	243.900 Euro
2.4.	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	806.700 Euro
	Saldo	- 562.800 Euro
2.5.	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6.	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	43.700 Euro
	Saldo	- 43.700 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

–	die Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.582.100 Euro
–	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	2.568.400 Euro
	Gesamtsaldo	- 986.300 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 2.730.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 220.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung vom 08.12.2022 wie folgt festgesetzt worden:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	355 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	355 v. H.
2.	Gewerbesteuer	355 v. H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG unerheblich, wenn sie im Haushaltsjahr pro Buchungsstelle den Betrag von 4.000 EUR nicht übersteigen. Als unerheblich gelten in jedem Fall Aufwendungen und Auszahlungen denen eine volle Kostenerstattung gegenübersteht.

Rastdorf, 15.05.2023

GEMEINDE RASTDORF

Moorkamp
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die gemäß § 119 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Emsland am 19.06.2023 – 202-15-2/10 – erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 03.07.2023 bis 11.07.2023 zur Einsichtnahme im Büro der Gemeinde Rastdorf und im Rathaus der Samtgemeinde Werlte, Zimmer 25, öffentlich aus.

Rastdorf, 27.06.2023

GEMEINDE RASTDORF
Der Bürgermeister

184 Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Gemeinde Salzbergen sowie die Entlastung des Bürgermeisters; Jahresabschlüsse 2015 und 2016

Der Rat der Gemeinde Salzbergen hat in seiner Sitzung am 22.06.2023 die Jahresabschlüsse 2015 und 2016 beschlossen und dem Bürgermeister gemäß § 129 Nieders. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) Entlastung erteilt.

Gemäß § 129 Abs. 2 und § 156 Abs. 4 NKomVG liegen die Jahresabschlüsse 2015 und 2016 der Gemeinde Salzbergen sowie der um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes in der Zeit vom 04. Juli 2023 bis zum 13. Juli 2023 zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Salzbergen, Franz-Schratz-Straße 12, Zimmer 12, zu den Öffnungszeiten öffentlich aus.

Salzbergen, 26.06.2023

GEMEINDE SALZBERGEN

Kaiser
Bürgermeister

185 II. Haushaltssatzung; Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Wettrup für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Wettrup in der Sitzung am 16.05.2023 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	526.300 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	548.800 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	3.300 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	495.200 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	558.800 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	36.800 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	15.000 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	1.000 €

festgesetzt.

Nachrichtlich:

Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	532.000 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	574.800 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 82.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	360 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	360 v. H.
2. Gewerbesteuer	360 v. H.

§ 6

(1) Als unerheblich im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG gelten Beträge bis zu 2.500 €.

(2) Von erheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne von § 12 Abs. 1 KomHKVO gelten Investitionen ab einem Betrag von 500.000 €.

Wettrup, 16.05.2023

GEMEINDE WETTRUP

Berning
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Wettrup für das Haushaltsjahr 2023 wird öffentlich bekanntgemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 03.07.2023 bis 12.07.2023 zur Einsichtnahme im Büro der Gemeindeverwaltung Wettrup, Bahnhofstraße 11 in 49838 Wettrup, sowie der Samtgemeindeverwaltung, Zimmer 208, Mittelstraße 15 in 49838 Lengerich, öffentlich aus.

Wettrup, 22.06.2023

GEMEINDE WETTRUP
Der Bürgermeister

Herausgeber: Landkreis Emsland – Der Landrat

Regelmäßiges Erscheinen zur Mitte des Monats und zum Monatsende

Alle zur Veröffentlichung bestimmten Einsendungen sind bis spätestens 3 Arbeitstage vor Ausgabetermin an den Landkreis Emsland in Meppen zu richten.

Die Bekanntmachungen sind im Internet unter <https://www.emsland.de/amtsblatt> veröffentlicht.